

Amtliche Bekanntmachungen

DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

Jahrgang 40
Nr. 81
Seiten 431 - 433
18. Dezember 2009

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Mikrosystemtechnik“

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 8. Dezember 2009 die nachstehende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Mikrosystemtechnik“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Zulassungsordnung regelt die Zulassung von Bewerbern/Bewerberinnen zum Masterstudiengang Mikrosystemtechnik. Die Zulassung zu dem Masterstudiengang Mikrosystemtechnik ist zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 1. Juni, für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet die Zulassungskommission. Die Zulassungskommission besteht aus fünf Prüfungsberechtigten des Instituts für Mikrosystemtechnik, von denen drei in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C4, C3 oder W1-W3 eingewiesen sind. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre.

(2) Auf der Grundlage der Entscheidung erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide. Die Ablehnungsbescheide erteilt die Zulassungskommission.

(3) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Technischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

§ 3 Bewerbung

(1) Zum Masterstudiengang Mikrosystemtechnik kann sich bewerben, wer

- a) am Institut für Mikrosystemtechnik der Universität Freiburg einen Bachelorabschluss im Studiengang Mikrosystemtechnik erworben hat oder einen vergleichbaren Bachelorabschluss eines mindestens dreijährigen Mikrosystemtechnik-Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule nachweist
- b) oder bis zum Bewerbungstermin 140 ECTS-Kreditpunkte und die Anmeldung zur B.Sc.-Arbeit nachweist.

(2) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung für den Masterstudiengang Mikrosystemtechnik ist die Vorlage folgender Unterlagen, alle in deutscher Sprache, erforderlich:

1. der vollständig ausgefüllte Zulassungsantrag der Universität Freiburg
2. eine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen Bachelorstudiums am Institut für Mikrosystemtechnik der Universität Freiburg bzw. eine beglaubigte Zeugniskopie des anderweitigen abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums (gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule)
3. ein Transcript of Records/aussagefähige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen
4. gegebenenfalls die gemäß § 3 Absatz 1 b geforderten Nachweise
5. ein Gutachten von einer Professorin/einem Professor des Institut für Mikrosystemtechnik der Universität Freiburg bzw. ein Gutachten eines akademischen Lehrers/einer akademischen Lehrerin (in deutscher oder englischer Sprache)
6. ein "Statement of Intent" (eine Seite), in dem persönliche Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden
7. gegebenenfalls Nachweis über die in § 4 Absatz 2 Nr. 3 genannten Sprachkenntnisse.
8. ein tabellarischer Lebenslauf (Curriculum Vitae)

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss noch keine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums vorlegen kann, das Studium zu diesem Zeitpunkt aber bereits abgeschlossen haben wird, genügt für die Bewerbung vorläufig die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Zeugniskopie muss der Universität Freiburg in diesem Falle spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt werden.

(4) Wenn der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 1 durch den Nachweis aller bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen (Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, welche Veranstaltungen belegt worden sind (mit Angabe der ECTS), welche Noten zum Bewerbungstermin erreicht worden sind und ob die Bachelorarbeit angemeldet worden ist). In diesem Falle wird dann eine bedingte Zulassung auf der Grundlage der bisher vorliegenden Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudium ausgesprochen. Voraussetzung für die endgültige Zulassung und Einschreibung ist die Vorlage des Abschlusszeugnisses aus dem Bachelorstudium spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung. Die Einschreibung erfolgt nur, wenn von der Zulassungskommission die Zulassungsvoraussetzung „Abschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg“ anhand des von dem Bewerber/der Bewerberin vorzulegenden Abschlusszeugnisses bestätigt wird.

(5) Die Bewerbung ist unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars zu richten an die Zulassungskommission für die Masterstudiengänge, Institut für Mikrosystemtechnik, Universität Freiburg, Georges-Köhler-Allee 101, 79110 Freiburg, Germany.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Mikrosystemtechnik kann nur zugelassen werden, wer einen am Institut für Mikrosystemtechnik der Universität Freiburg erworbenen Bachelor-Abschluss im Studiengang Mikrosystemtechnik oder einen vergleichbaren Bachelorabschluss eines mindestens dreijährigen Mikrosystemtechnik-Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit überdurchschnittlichem Erfolg nachweist. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen gemäß dem o.g. Kriterium trifft die Zulassungskommission.

(2) Die Zulassung zum Studium setzt darüber hinaus eine fachliche und eine persönliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin voraus.

1. Die fachliche Eignung erfordert gute fachlich einschlägige Mikrosystemtechnikgrundkenntnisse, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen sowie durch ein qualifiziertes Gutachten und ggf. den Nachweis einschlägiger Berufserfahrung auf dem Gebiet der Mikrosystemtechnik nachzuweisen sind.

2. Die persönliche Eignung, die ein starkes besonderes Interesse am Masterstudiengang und eine entsprechend hohe Motivation und besonderes Engagement erfordert, muss ggf. durch die Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und eine Stellungnahme zu den Beweggründen für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und zu den mit dem Studium angestrebten Zielen zum Ausdruck gebracht werden.
3. Die Zulassung zum Studium setzt zudem folgende sprachliche Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers voraus.
 - Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen und diese – sofern es sich nicht um die Muttersprache der/des Studierenden handelt – durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats (Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens) nachweisen.
 - Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und diese – sofern es sich nicht um die Muttersprache der/des Studierenden handelt – durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats (Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens) nachweisen.Über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet die Zulassungskommission.

(3) Die gemäß Absatz 1 und 2 erforderliche Eignung stellt die Zulassungskommission anhand der vorliegenden Unterlagen fest. Sie kann von den Bewerbern/Bewerberinnen - unter Angabe einer Frist - auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder die Vorlage eines weiteren qualifizierten Gutachtens verlangen; wenn eine Anreise zuzumuten ist, kann ein Bewerber/eine Bewerberin zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden. Ein Anspruch seitens des Bewerbers/der Bewerberin auf ein Auswahlgespräch besteht nicht.

(4) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt zum 01. Oktober 2009 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2010. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 19. März 2008 außer Kraft."

Freiburg, den 18. Dezember 2009



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor